

CH_VB 90.414 vom 26. November 1991

Bundesverwaltung, 1991-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.414

FR: CH_VB 90.414 du 26 novembre 1991

IT: CH_VB 90.414 del 26 novembre 1991

Erwägungen

E. 26

novembre 1991 fier la constitution, c'est précisément pour changer quelque chose à notre ordre juridique, mais non pas aux fondements de notre philosophie de l'Etat, ni rien quant à la démocratie, ni à la manière que nous avons mise au point pour vivre ensemble. Il s'agit plutôt de nous concerter sur la réponse que notre société doit donner aujourd'hui aux dangers dont nous venons de prendre conscience. C'est la raison pour laquelle j'espère - et le groupe écologiste également - que vous soutiendrez la motion Weder, afin d'indiquer que les efforts tels qu'ils sont conçus actuellement ne suffisent pas, et pour souligner que le peuple suisse aussi doit être associé à la réflexion et au débat sur le sort des générations qu'il est en train d'engendrer. Herzog: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Motion Weder Hansjürg. Es ist eigentlich typisch, wie im Bundesrat, namentlich im Hause Koller, mit ökologischen Problemen umgegangen wird. Wenn Sie die Antwort anschauen, wird klar, dass auf einer juristischen Ebene das Verfahren und die Studien in der Ökologie gebodigt werden sollen. Es wird in der Einleitung der Antwort des Bundesrates zu Recht festgestellt, dass nach heutigem Verfassungsverständnis staatliche und nichtstaatliche Eingriffe abgewehrt werden sollen, und zwar für die «gegenwärtig lebenden Menschen». Hingegen könnten die Verfassung und die Gesetze «das Recht der Nachkommen auf menschenwürdiges Leben nicht direkt erfassen». Das ist eine merkwürdige Auffassung. Ich dachte immer, dass wir hier eigentlich nicht nur für uns etwas ausklügeln - namentlich, wenn man weiss, dass gewisse Entscheide zehn bis zwanzig Jahre oder noch länger brauchen, bis sie wirksam werden und zum Vollzug kommen; bis dann ist aber unsere Generation, die sogenannte lebende, teils gar nicht mehr vorhanden. Zu den eigentlichen Problemen, die Herr Weder summarisch recht gut zusammengefasst hat - Bodenverseuchung, chemische Präparate, Ozonschicht, Gentechnologie -: Sehen wir uns nur ein Thema an, etwas, das im Umweltschutzgesetz und im Natur- und Heimatschutzgesetz vorgesehen ist, das sogenannte Vorsorgeprinzip (das zwar vorgemerkt ist - wie auch das Verursacherprinzip -, das nur nie eingehalten wird). Stichwort Boden: Es wurde gerade ein Forschungsprogramm vom Nationalfonds abgeschlossen, in welchem man diverse Punkte auflistete, was man jetzt tun könnte. Nur ist es so, dass zunächst der Boden verseucht und verbraucht wurde - eben nicht mehr für die künftige Generation genutzt werden kann -, nachher wird vom Bundesrat ein Nationales Forschungsprogramm beschlossen für ein paar wenige Millionen Franken - möglicherweise wird das im Budget noch gekürzt Während Jahren arbeiten Forscherinnen und Forscher etwas aus, und nachher legen wir hierfür die Politikerinnen und Politiker etwas vor, und nachher wird beschlossen. Und in der Zwischenzeit ist doch alles «réglé». Sie können nachher nichts mehr machen. Insofern ist der Vorstoss von Herrn Weder absolut berechtigt Wir sind auch für die Totalrevision der Bundesverfassung, aber wenn Sie die Politikgeschichte unseres Landes kennen Vielleicht wird jemand, der neu in

diesem Rat ist, einen Vorstoss für die Totalrevision der Bundesverfassung machen, aber das ist eine andere Geschichte. Auf Verfassungsstufe brauchen wir auf jeden Fall einen solchen Vorstoss, weil auf dem Gebiet der ökologischen Prävention effektiv vorwärtsgemacht werden kann und gemacht werden muss. Wir dürfen nicht abwarten: Raumplanungsgesetz, Vollzugskrise, Umweltschutzgesetz, Vollzugskrise usw. Ich bitte Sie - es ist ein kleiner Vorstoss, der in die richtige Richtung zeigt -, den Vorstoss von Herrn Weder zu unterstützen. Bundesrat Koller: Ich glaube, wir reden aneinander vorbei. Der Bundesrat lehnt das Anliegen, das uns Herr Weder in Motionenform unterbreitet, nicht ab. Unsere Meinungen gehen lediglich in bezug auf den Weg auseinander, mit dem wir dieses Ziel erreichen wollen. Wir sind der Meinung, dass es nichts bringt, wenn wir dieses unbestrittene Ziel auf dem Weg von sogenannten Grundrechten kommender Generationen realisieren möchten. Dagegen sind wir uns in bezug auf das Ziel weitgehend einig. Ich darf aus der Antwort des Bundesrates wiederholen: Dem Bundesrat ist klar, dass er beispielsweise aufgrund des Verfassungsauftrags im Bereich des Umweltschutzes - Artikel 24 septies Absatz 1 BV- und aufgrund der Bundesgesetzgebung bei seiner Tätigkeit schon heute verpflichtet ist, die langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu prüfen und in seinen Berichten und Botschaften aufzuzeigen, was tatsächlich unternommen werden kann und muss. Das gleiche gilt beispielsweise in bezug auf den Artikel über Natur- und Heimatschutz. Wir lehnen diese Motion nur ab, weil wir überzeugt sind - da haben offenbar Juristen und Naturwissenschaftler oder Ingenieure gelegentlich Probleme miteinander -, dass uns ein Grundrechtsschutz für kommende Generationen in der Verfassung juristisch in keiner Weise weiterbringen würde. Wir Juristen erarbeiten solche Zielsetzungen mit Verfassungsaufträgen und beachten sie in der Gesetzgebung. Aber es wäre - das gebe ich zu - ein total neuer juristischer Ansatz, wenn Sie plötzlich von Grundrechten kommender Generationen sprechen würden. Bevor ich das annehmen könnte, müsste ich auch sehen, was ein solcher Ansatz tatsächlich Neues bringen könnte, beispielsweise in bezug auf die Durchsetzung. Das ist mir bisher nicht einsichtig. Darum habe ich dem Bundesrat empfohlen - und ich wiederhole es hier -, die Motion abzulehnen. Es ist nicht das Anliegen, das wir ablehnen, aber es ist der verfehlt juristische Weg. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 66 Stimmen Dagegen 75 Stimmen #ST# 90.425 Interpellation Hess Peter Vermummungsverbot Manifestants masqués. Interdiction Wortlaut der Interpellation vom 15. März 1990 An der Demonstration vom 3. März 1990 auf dem Bundesplatz in Bern hat eine Gruppe von Randalierern erheblichen Sachschaden angerichtet Charakteristisch für das illegale Verhalten dieser Gruppe war einmal mehr, dass sie dank Vermummung nach Abschluss ihrer «Aktionen» weitgehend unerkannt entkommen konnte. Ich frage den Bundesrat an: Ist er bereit, im Rahmen der Arbeiten für eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ein Vermummungsverbot vorzuschlagen? Texte de l'interpellation du 15 mars 1990 A l'occasion de la manifestation qui a eu lieu sur la place fédérale à Berne le 3 mars 1990, un groupe de casseurs a causé de gros dommages matériels. Une fois de plus, ce comportement illicite n'a pu être sanctionné; les casseurs étaient masqués, de sorte qu'ils ont pu disparaître sans être inquiétés, une fois leur méfait accompli. Je prie le Conseil fédéral de répondre à la question suivante: Est-il prêt à proposer l'introduction d'une interdiction pour les manifestants d'être masqués, dans le cadre de la révision des dispositions générales du Code pénal? Mitunterzeichner - Cosignataires: Blatter, Bürgi, Dietrich, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Hänggi, Iten Joseph, Rüttimann, Schmidhalter, Schnider, Wellauer (11)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Weder Hansjürg Schutz der Grundrechte kommender Generationen Motion Weder Droits fondamentaux des générations futures In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.414 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.11.1991 - 08:00 Date Data Seite 2124-2126 Page Pagina Ref. No 20 020 660 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.